

## Entwurf

### Statut der Monumenta Germaniae Historica

- § 1. Die Leitung der Monumenta Germaniae Historica (Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters) liegt in den Händen der Zentralkommission und des von ihr gewählten Präsidenten.
- § 2. Die Zentralkommission besteht aus Vertretern der fünf deutschen und der österreichischen Akademie der Wissenschaften, aus den Leitern der einzelnen Abteilungen sowie aus sonstigen mit Rücksicht auf ihre besondere Sachkenntnis hinzugezogenen Persönlichkeiten. Die Akademien ernennen je einen Vertreter, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die Abteilungsleiter, die der Zentralkommission so lange angehören, wie sie ihre Funktion ausüben, sowie die übrigen Persönlichkeiten werden von der Zentralkommission gewählt. Die Einzelheiten des Wahlvorganges regelt die Wahlordnung. Im Ganzen soll die Wahl von 12 Mitgliedern nach Möglichkeit nicht überschritten werden.
- § 3. Die Zentralkommission wählt den Präsidenten und schlägt ihn dem Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus zur Ernennung vor. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.
- § 4. Der Präsident vertritt die Monumenta Germaniae nach aussen, er hat die allgemeine Leitung und führt nach den von der Zentralkommission aufgestellten Richtlinien die Geschäfte. In den Sitzungen der Zentralkommission führt er den Vorsitz.
- § 5. Die Zentralkommission stellt den Arbeitsplan fest und überträgt die Leitung der einzelnen Abteilungen oder besonderer grösserer Arbeitsgebiete geeigneten Gelehrten. Auf ihren Jahressitzungen wird über die Folge der Publikationen, über den etwaigen Neudruck einzelner Bände der Monumenta sowie über grössere Forschungsreisen Beschluss gefasst, von dem Präsidenten und den Abteilungsleitern Bericht erstattet und Rechnung abgelegt und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel für das nächste Jahr geregelt.
- § 6. Die Zentralkommission fasst ihre Beschlüsse, abgesehen von den in der Wahlordnung festgelegten Fällen, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- § 7. Nach Schluss der Jahressitzung erstattet der Präsident einen zusammenfassenden Bericht über die allgemeine Lage des Instituts, über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten und über die von der Zentralkommission gefassten Beschlüsse. Der Bericht wird dem Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus mit dem Ersuchen um Mitteilung auch an die österreichische Regierung überreicht. In geeigneter Form wird er sodann in der Zeitschrift der Monumenta Germaniae sowie in den Sitzungsberichten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und im Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften veröffentlicht.